

3. Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes

A. Zielsetzung

Anpassung des Hamburgischen Vergabegesetzes an die rechtlichen Vorgaben des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV) und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs; Anpassung der Regeln für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte; Abbau von Bürokratiehemmnissen für kleine und mittlere Unternehmen bei der Beteiligung in Vergabeverfahren.

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes.

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Keine.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Keine.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Auswirkungen auf:

- Familienpolitik
- Klimaschutz
- Bürokratieabbau

Durch den Wegfall der bislang in § 3 Absatz 4 HmbVgG festgelegten Detaillierung der Tariftreueerklärung reduziert sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um etwa 15 Euro pro Angebot und der Verwaltungsaufwand um etwa 9 Euro pro Vergabe.

- Inklusion
- Gleichstellung

G. Alternativen

Keine oder Verzicht auf Änderungen im Hamburgischen Vergabegesetz

H. Anlagen

Mitteilung an die Bürgerschaft (mit einer Anlage)

3. Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes

1. Anlass

Am 18.4.2016 ist das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz in Kraft getreten, mit dem umfangreiche Veränderungen des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeordnung (VgV) und weiterer vergaberechtlicher Rechtsvorschriften verbunden waren und mit dem Paket zur Modernisierung des Vergaberechts (RL 014/23/EU, 2014/24/EU, 2014/25/EU) umgesetzt wurden. Die sich daraus ergebenden Rechtsänderungen machen Änderungen an verschiedenen Vorschriften des Hamburgischen Vergabegesetzes (HmbVgG) erforderlich.

Änderungsbedarf ergibt sich zudem aus dem Umstand, dass der Bund nach Abstimmung mit den Ländern eine Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) erarbeitete, die Vergaben von Lieferungen und Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte regeln und die VOL/A ablösen soll, die für Hamburg aber erst dann Rechtswirkung erlangt, wenn das Hamburgische Vergabegesetz entsprechend angepasst wird. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt unverändert die VOL/A, Abschnitt 1, über § 2 a Absatz 1 HmbVgG weiter.

Zudem war die Rechtsprechung des EuGH zum Thema Mindestlohn zu berücksichtigen, nach der sich der vergaberechtliche Mindestlohn grundsätzlich nicht auf Arbeitnehmer eines Nachunternehmers mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat erstrecken darf, was Änderungen in § 3 HmbVgG erforderlich macht.

Ebenfalls in Zusammenhang mit dem Mindestlohn wird die Regelung des § 3 Absatz 4 HmbVgG aufgehoben, nach der im Rahmen der Verpflichtungserklärung die Art der tariflichen Bindung sowie die gezahlte Höhe des Stundenlohns anzugeben war. Diese Regelung hat sich wegen der geforderten Detailtiefe der Nachweise als hohe bürokratische Hürde für potentielle Auftragnehmer dargestellt; ihre Streichung führt jedoch zu keiner materiellen Veränderung, weil die Bieter weiterhin zur Abgabe der Tariftreue- und Mindestlohnerklärung gemäß § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 HmbVgG verpflichtet sind.

Außerdem wird entsprechend dem Arbeitsauftrag aus dem Regierungsprogramm eine Formulierung in das Hamburgische Vergabegesetz aufgenommen, wonach bei besonderen Warengruppen vorrangig fair gehandelte Produkte beschafft werden sollen, sofern hierfür ein entsprechender Markt vorhanden ist und dies wirtschaftlich vertretbar ist (neu: § 3 a Absatz 4 HmbVgG). Nachweise können durch ein entsprechendes Gütezeichen erbracht werden. Damit wird auf bereits anerkannte Nachweise und Zertifizierungen zur Prüfung des „fairen“ Charakters von Waren verwiesen.

Nachdem also bereits 2009 die Verankerung der Kernarbeitsnormen der ILO als zwingende soziale Mindestkriterien erfolgte und 2013 die Mindestlohnregelungen ergänzt wurden, wird nun das Fair-Trade-Leitmotiv auch auf die öffentliche Beschaffung in Ham-

burg ausgedehnt. Die vorgesehene Regelung verpflichtet die öffentlichen Auftraggeber, fair gehandelten Produkten den Vorzug zu geben, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Weitere Änderungsbedarfe ergaben sich aus den bekannt gewordenen Bedürfnissen der Praxis; zudem wurden einige redaktionelle Änderungen und Klarstellungen vorgenommen.

2. Bürokratieabbau

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Durch die Streichung des bisherigen § 3 Absatz 4 HmbVgG, der vorsah, dass bei der Angebotsabgabe die Art der tariflichen Bindung sowie die gezahlte Höhe des Stundenlohns anzugeben ist, reduziert sich der Erfüllungsaufwand für die Bieter um etwa 15 Euro pro Fall. Für die Einarbeitung in die Informationspflicht, Beschaffung der Daten, Eintragen der Daten bis zur eventuellen weiteren Informationsbeschaffung im Falle von Korrekturbedarfen aufgrund der Prüfung durch die Vergabestellen etc. ist bei der eher einfachen Tätigkeit ein zeitlicher Aufwand von insgesamt ca. 30 Minuten pro Fall sowie Lohnkosten im mittleren Qualifikationsniveau des Baugewerbes von 30 Euro pro Stunde anzusetzen.

Auf dieser Basis ergibt sich eine Reduzierung des Erfüllungsaufwands von 15 Euro pro Angebot ($30 \text{ Euro/h} \times 30/60 \text{ Min.}$ ergibt 15 Euro pro Angebot).

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Für die Vergabestellen reduziert sich durch den Wegfall der Nachweispflicht der Erfüllungsaufwand um etwa 9 Euro pro Fall. Für die Beratung der Bieter, die formelle Prüfung der Daten bis zur Mitteilung des Ergebnisses etc. sind hier ca. 15 Minuten pro Fall sowie Personalkosten des gehobenen Dienstes von 35,10 Euro pro Stunde.

Hieraus ergibt sich eine Reduzierung von etwa 9 Euro pro Vergabe ($35,10 \text{ Euro/h} \times 15/60 \text{ Min.}$ ergibt 8,76 Euro pro Vergabe).

Fallzahlen konnten nicht ermittelt werden.

3. Behördenabstimmung

ENTWURF: Die Drucksache ist mit der Senatskanzlei, dem Personalamt sowie allen Fachbehörden und Bezirksamtern abgestimmt. Die Justizbehörde hat keine rechtlichen Bedenken. Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung hat keine gleichstellungspolitischen Bedenken.

4. Petitum

Der Senat wird gebeten,

1. von den Ausführungen in dieser Drucksache Kenntnis zu nehmen
2. die beigefügte Mitteilung an die Bürgerschaft als dringlichen Antrag zu beschließen.